



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

Rote Hilfe e. V. verbieten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass vom Verfassungsschutz beobachtete Rote Hilfe e. V. verboten wird. Dazu soll im Bundesrat eine Initiative eingebracht werden, die Rote Hilfe e. V. bundesweit zu verbieten. Auf Landesebene sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um alle Orts- und Regionalgruppen rechtssicher zu verbieten.

Begründung:

Alle freiheitlich-demokratischen Kräfte sind aufgefordert, eine Fraternisierung mit Extremisten im Keim zu ersticken. Deshalb gilt es auch, Verbände und Organisationen in ihrer Arbeit zu hindern, die Extremisten helfen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ordnet die Rote Hilfe e. V. (RH) „linksextremistischen Bestrebungen“ zu. Arbeitsschwerpunkt der RH ist die Unterstützung von Straf- und Gewalttätern aus dem „linken Spektrum“. Ferner versuche die RH, „durch meinungsbildende Öffentlichkeitsarbeit die Sicherheits- und Justizbehörden sowie die rechtsstaatliche Demokratie zu diskreditieren“, so steht im Verfassungsschutzbericht 2016 zu lesen. Straftäter werden dabei konsequent als „politische Gefangene“ bezeichnet. Der Organisation werden in Bayern etwa 600, deutschlandweit etwa 8 000 Mitglieder zugerechnet.

In der BT-Drs. 19/3553 wird aufgeführt: „Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass die RH in ihrer Gesamtheit linksextremistische und mithin verfassungsfeindliche Ziele in unterschiedlicher Intensität verfolgt und daher als Bestrebung gegen die in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze einzustufen ist. Insbesondere bekennt sich die RH ohne jede Einschränkung zu ihrer kommunistischen Tradition und bildet bewusst und gewollt ein Sammelbecken für – wenn auch nicht ausschließlich – Anhänger unterschiedlicher kommunistischer und anarchistischer Theorienansätze sowie diese Ansätze unterstützende Vereinigungen und Personenzusammenschlüsse. Mit der Verfassungsordnung des Grundgesetzes sind sozialistisch-kommunistische Staats- und Gesellschaftsordnungen nicht vereinbar, da insoweit die Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt, die Freiheit und Gleichheit der Wahl, die Bindung der öffentlichen Gewalt an Recht und Gesetz, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition sowie die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung nicht oder allenfalls eingeschränkt gewährleistet werden.“

Zudem kann der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts aus 2017 als Begründung für ein Verbotverfahren herangezogen werden, da die RH Personen unterstützt, die aktiv Gewalt anwenden, um die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) zu verletzen (2 BvB 1/13):

„Die Anwendung von Gewalt ist bereits für sich genommen hinreichend gewichtig, um die Annahme der Möglichkeit erfolgreichen Agierens gegen die Schutzgüter des Art. 21

Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn eine Partei in regional begrenzten Räumen eine „Atmosphäre der Angst“ herbeiführt, die geeignet ist, die freie und gleichberechtigte Beteiligung aller am Prozess der politischen Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen.“

Die Staatsregierung hat deshalb unverzüglich alle Mittel zu nutzen, um die RH zu verbieten, bzw. ein Verbotsverfahren auf Bundesebene anzustoßen. Als Vorbild für das Verfahren kann das 2011 ausgesprochene Verbot der rechtsextremen „Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ dienen.